

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

8.

Verordnung über die Bezeichnung von Wohnungen

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2025 über die Bezeichnung von Wohnungen bzw. sonstigen Nutzungseinheiten

Aufgrund des § 4 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBI. Nr. 4/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 75/2023, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung von Wohnungen bzw. sonstigen Nutzungseinheiten

Besteht ein Gebäude aus mehr als einer Wohnung bzw. sonstigen Nutzungseinheit, ist jede Wohnung bzw. sonstige Nutzungseinheit nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu bezeichnen.

§ 2

Art der Bezeichnung

(1) Die Wohnungen bzw. sonstigen Nutzungseinheiten sind beginnend beim untersten Geschoss vom Haupteingang her gesehen von links beginnend im Uhrzeigersinn fortlaufend in arabischen Ziffern zu nummerieren. Sofern es zur Unterscheidung notwendig ist, kann der Nummer ein Kleinbuchstabe beigefügt werden.

(2) Nummerierungen dürfen in einem Gebäude nicht doppelt vorkommen.

(3) Wird eine Wohnung bzw. sonstige Nutzungseinheit mit Eingängen auf mehreren Geschossen gebildet, ist für die Nummerierung die unterste Tür der Wohnung bzw. sonstigen Nutzungseinheit maßgebend. Die Nummer ist nur an dieser Tür der Wohnung bzw. sonstigen Nutzungseinheit anzubringen.

(4) Bestehen für eine Wohnung bzw. sonstige Nutzungseinheit mehrere Eingänge auf dem gleichen Geschoss, ist nur der Haupteingang der Wohnung bzw. sonstigen Nutzungseinheit zu bezeichnen.

(5) Bei der Teilung von Wohnungen oder sonstigen Nutzungseinheiten bzw. der nachträglichen Schaffung von Wohnungen oder sonstigen Nutzungseinheiten, hat die Bezeichnung mit einem Kleinbuchstaben als Zusatz zur Nummer zu erfolgen. Bei einer nachträglichen Zusammenlegung von Wohnungen bzw. sonstigen Nutzungseinheiten fällt die höhere Wohnungsnummer weg. Die nicht betroffenen Wohnungen bzw. sonstigen Nutzungseinheiten behalten ihre Nummerierungen.

§ 3

Kenntlichmachung

(1) Die Bezeichnung ist durch den Eigentümer der Wohnung bzw. sonstigen Nutzungseinheit außen an der Tür der Wohnung bzw. sonstigen Nutzungseinheit deutlich sichtbar und gut lesbar kenntlich zu machen.

(2) Der Eigentümer der Wohnung bzw. sonstigen Nutzungseinheit hat die Kenntlichmachung bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung vorzunehmen.

(3) Die Kosten der Kenntlichmachung sowie die Instandhaltung und Erneuerung hat der Eigentümer der Wohnung bzw. sonstigen Nutzungseinheit zu tragen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer